

Festsetzungen

Für den Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 3 gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans „Hofmark-Erweiterung“ i.d.F. vom 24.09.2002 und die nachstehenden Änderungen bzw. Ergänzungen:

3.1.6 Wandhöhen

- U+E: max. 6,50 m talseitig bei Satteldach
max. 6,25 m traufseitig bei Pultdach *ne*
- E+1: max. 6,25 m talseitig bei Satteldach
max. 6,25 m traufseitig bei Pultdach *ne*
max. 7,85 m Firsthöhe bei Pultdach *ne*

3.2 Hauptgebäude

3.2.1 Dach

Satteldach: 28° bis 33°

Pultdach: 12° bis 18° *ne*

Dachdeckung: rote Ziegel

Dachgauben: Sind ab 30° Dachneigung als Spitzgauben zulässig; sie sind im inneren, mittleren Drittel der Dachfläche anzuordnen. Maximale Ansichtsfläche: 2,0 m²; die Gauben sind mit Ziegeln oder mit Kupfer zu decken; seitlicher Abstand der Dachgauben zueinander: 1,50 m.

Zwerchgiebel: Sind nur traufseitig zulässig. Sie sind dem Hauptgebäude deutlich unterzuordnen. Die Breite des Zwerchgiebels darf 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten. Sie sind im mittleren Gebäudedrittel anzuordnen. Der First des Zwerchgiebels muss mindestens 0,60 m unter dem Hauptfirst liegen.

Festsetzungen

3.2.2 Baukörper

Verhältnis Hauslänge zu Hausbreite
bei Baukörpern mit Satteldach:

mind.: 1,25 : 1,0

Baukörper mit Pultdach:

max.: 10,00 m Breite *neu*

Kniestock: Gemessen von OK Rohdecke bis OK Fußpfette

bei U+E: max. 0,50 m

bei E+ I: zulässig, wenn das 1. OG (Vollgeschoß) als Dachgeschoß ausgebaut wird: *neu*

max. 1,25 m: nur für Kniestöcke ohne Fenster

über 1,25 m: nur für Kniestöcke mit traufseitig angeordneten Fenster- oder Türöffnungen *neu*

3.2.3 Außenwände

entfällt

3.6 Geländeveränderungen und Stützmauern

Geländeveränderungen und Stützmauern sind bis zu einer Höhe von max. 0,80 m zulässig.

Geltungsbereich Deckblatt

Der Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 3 umfaßt die Parzellen Nr. 35 und Nr. 36

